

4 ZB 24.1352

4 ZB 22.1293

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

wegen

Holznutzungsrechts;

hier: Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen

Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Juli 2024,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgerichtshof ..., den Richter am Verwaltungsgerichtshof ..., die Richterin
am Verwaltungsgerichtshof ...

ohne mündliche Verhandlung am **14. Oktober 2024** folgenden

Beschluss:

- I. Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

- 1 1. Die Anhörungsrüge der Klägerin gegen den Beschluss vom 23. Juli 2024, mit dem der Senat den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27. April 2022 abgelehnt hat, ist unbegründet. Aus den fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisaufnahme vorgebrachten Darlegungen (vgl. § 152a Abs. 2 Satz 1 und 6 VwGO) ergibt sich nicht, dass der Senat den Anspruch der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise verletzt hätte (§ 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).
- 2 a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG gibt dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten ein Recht darauf, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern, Anträge zu stellen und diese zu begründen. Dem entspricht die grundsätzliche Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG, B.v. 17.5.1983 – 2 BvR 731/80 – BVerfGE 64, 135/143 f.). Die Gerichte sind aber nicht verpflichtet, jedes Vorbringen eines Beteiligten in den Gründen einer Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden (BVerfG, B.v. 19.7.1967 – 2 BvR 639/66 – BVerfGE 22, 267/274). Art. 103 Abs. 1 GG gewährt auch keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (BVerfG, U.v. 8.7.1997 – 1 BvR 1621/94 – BVerfGE 96, 205/216); die Vorschrift verpflichtet die Gerichte insbesondere nicht, der Rechtsansicht einer Partei zu folgen (BVerfG, B.v. 12.4.1983 – 2 BvR 678/81 – BVerfGE 64, 1/12; U.v. 7.7.1992 – 1 BvL 51/86 u.a. – BVerfGE 87, 1/33). Aus ihr ergibt sich allerdings das Verbot, eine Entscheidung auf Gründe zu stützen, die weder im Verwaltungsverfahren noch im Prozess erörtert wurden und mit deren Erheblichkeit für die Entscheidung nach dem bisherigen Verlauf auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht rechnen musste (BVerfG, B.v. 9.5.1991 – 1 BvR 1383/90 – BVerfGE 84, 188/190).
- 3 b) Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Anhörungsrüge in ihrem Schriftsatz vom 5. August 2024 vor, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof „unterstellt gemäß seiner Ablehnung der Berufung dem bayerischen Freistaat aus Sicht der Klägerin letztendlich eine hinterlistige Täuschung von Nutzungsrechtlern zur Enteignung“. Begründet werde dies mit „einer angeblichen Lebenserfahrung eines Richters, [...] dass die Rechtler sich bei der Eingemeindung von sich aus bei der Gemeinde hätten melden müssen, andernfalls seien die Nutzungsrechte untergegangen und zwar ohne jegliche Entschädigung.“ Das Gericht verkenne offensichtlich, dass die Gebietsreform keinerlei Einfluss auf die Nutzungsrechte gehabt habe. Es habe nicht in Erwägung gezogen, dass es die Gemeinde sei, die sich von Amts wegen um ihre Liegenschaften kümmern müsse. Es hätte davon ausgehen müssen, dass die Gemeindeverwaltung einer kleinen Gemeinde um die Nutzungsrechte genau Bescheid gewusst habe; wenn es etwas Anderes unterstelle, hätte es bei der Gemeinde nachfragen müssen. Urteile, die behaupteten, die Rechtsüberzeugung müsse sich bei einer Eingemeindung neu bilden, seien von Willkür geprägt. Das Gericht habe sich auch nicht mit der von der Klägerin aufgeworfenen Frage beschäftigt, warum die Gemeinde die Bewirtschaftung bei angeblicher Unkenntnis nicht

selbst aufgenommen habe. Mit der Nichtzulassung der Berufung verstoße der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gegen Treu und Glauben.

- 4 c) Mit diesem Vorbringen wird ein Gehörsverstoß nicht dargelegt. Die Ausführungen der Klägerin konzentrieren sich auf eine inhaltliche Kritik an den der angegriffenen Entscheidung zugrundeliegenden rechtlichen und tatsächlichen Annahmen; sie zeigen nicht auf, dass der Senat wesentliche Punkte des Vorbringens im vorangegangenen Zulassungsverfahren übersehen oder von vornherein nicht in Erwägung gezogen hätte. Die angegriffene Entscheidung befasst sich mit dem ausdrücklich zitierten (UA S. 4) Argument der Klägerin, die Rechtsüberzeugung müsse sich bei einer Eingemeindung nicht neu bilden (UA S. 5 f.). Sie legt auch näher dar, in welchen Fällen es der Gemeinde obliegt, auf die Rechtler zuzugehen (UA S. 6). Dabei verweist die Entscheidung an mehreren Stellen auf eine ständige Rechtsprechung des Senats, die von der Klägerin aber teilweise missverstanden worden sei. Nach dieser Rechtsprechung, an der der Senat festhalte, müssten die Rechtler eine Billigung des (aufnehmenden) Gemeinderats herbeiführen. Das Vorliegen eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses hat die Klägerin weder im Klage- noch im Zulassungsverfahren – und auch nicht in der Anhörungsrüge – vorgetragen; sie stellt vielmehr nur auf die Kenntnis der Gemeindeverwaltung ab, die der Senat in seiner Entscheidung als nicht ausreichend angesehen hat.
- 5 d) Die weiteren Ausführungen im Schriftsatz vom 27. September 2024 sind schon verfristet (vgl. § 152a Abs. 2 Satz 1 und 6 VwGO), beschränken sich in der Sache aber ebenfalls auf eine inhaltliche Kritik an der Entscheidung des Senats und verhelfen der Anhörungsrüge ebensowenig zum Erfolg.
- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 7 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil für das Verfahren über die Anhörungsrüge nach Nr. 5400 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).